



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006

Heilbad Heiligenstadt, den 10.01.2006

Nr. 02

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

keine

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

HAUSHALTSSATZUNG des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das ... 4
Wirtschaftsjahr 2006

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine ... 5
Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1246;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

HAUSHALTSSATZUNG des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das Wirtschaftsjahr 2006

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8, S.290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und vom 10. März 2005 (GVBl. S.58) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S.432) erlässt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	<u>EUR</u>
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.601.300
die Aufwendungen	1.601.300
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.0380.00
die Ausgaben	1.038.000

§ 2

- (a) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000 EUR festgesetzt.
- (b) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Rückzahlung von Beiträgen gemäß ThürKAG vom 17.12.2004 wird auf 361.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 260.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2005

gez. Gerd Reinhardt
Zweckverbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk - Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2006

1. Mit Beschluss vom 30.11.2005, Nr. 04 / 05 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2006 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.12.2005 gemäß §§ 55 Abs.2, 63 Abs.2 ThürKO i.V.m. § 36 Abs.1 Satz 1 und § 44 Abs.1 ThürKGG die Kreditaufnahmen in Höhe von
 - 300.000,00 EUR zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und
 - 361.000,00 EUR zur Rückzahlung der Beiträge gemäß geändertem ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 liegt in der Zeit vom 15.01. – 26.01.2006 (Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2005

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Art. 1

Die Ziffer 6/6.6 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten wird ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Die Ziffer 13./13.5 der Ergänzenden Bestimmungen wird wie folgt gefasst:

Der Wasserzweckverband vermietet Standrohr mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 350,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

Die Miete für ein Standrohr beträgt 3,75 €/Tag einschließlich Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Art. 3

Die Ziffer 16./16.3 der Ergänzenden Bestimmungen wird wie folgt gefasst:

Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,16 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

Art. 4

Die Ziffer 16./16.4 der Ergänzenden Bestimmungen wird wie folgt gefasst:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,16 €/cbm entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Art. 5

Die 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2006 – mit Ausnahme der Artikel 1 und Artikel 3 – in Kraft.

Artikel 1 (Ziffer 6./6.6) und Artikel 3 (Ziffer 16./16.3) der 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 28.12.2005

Siegel

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.